

Schweizerische Unfallversicherungsanstalt

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **37 (1921)**

Heft 16

PDF erstellt am: **27.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-581246>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Lage sind. Trotzdem hat mir der Einsender die Feder in die Hand gedrückt, mit der ich seine oben angeführten Worte nochmals kräftig unterstreichen möchte. Daß wir den Sentinern am Wiederaufbau ihrer Heimstätten helfen müssen, darüber bedarf es wohl kaum weiterer Worte. Der entlegenste Winkel unseres Vaterlandes muß das sichere Gefühl haben, daß wir in Zeiten der Not ihm die helfende Hand entgegenhalten, um in gemeinsamer Arbeit das von den Naturgewalten zerstörte Werk wieder aufzurichten.

Die näheren Verhältnisse sind mir nicht bekannt. Wenn der Staat, in diesem Falle der Kanton Graubünden, die Mittel bewilligt, damit von einem Baukünstler die Organisation des Wiederaufbaues nach städtebaukünstlerischen Gesichtspunkten an die Hand genommen werden kann, so wird das allen zur Freude gereichen. Eine derartige Aufgabe wird nur von einem einzigen Kopf vorteilhaft gelöst werden können. Werden aber die zur Verfügung stehenden Barmittel rein praktischen Zwecken zugeleitet, so wird sich gewiß dieser oder jener Architekt bereit finden, auf Grund von Angaben des Organisators die für das Haus eines Unbemittelten notwendigen Ausführungspläne trotz den auch für ihn schlechten Zeiten kostenlos aufzustellen. Auch das darf heute als tatkräftige Hilfe in der Not angesehen und eingeschätzt werden. Wir leisten damit nicht nur den Sentinern, sondern gewiß dem ganzen Lande einen Dienst.

Damit aber die Flügel der Phantasie der freiwillig mitarbeitenden Architekten durch das Fehlen der notwendigen Mittel nicht zu sehr beschnitten werden müssen und damit ein lieblicher Erker nicht ungeboren bleiben muß, kann noch einer andern Quelle nachgegraben werden. Hier sollte an einer Fassade eine Fensterpartie aus Holz oder aus Kunststein angebracht werden können, da wäre eine hübsche Türumrahmung, eine etwas reicher ausgestattete Hauskläre oder ein schmiedeeisernes Korbgitter ein besonders begrüßenswerter Fassadenschmuck. Jrgendwo wünscht der organisierende Architekt Sgraffito oder sonst eine Malerei; wozu aber die Mittel wohl kaum aufgebracht werden; an einen Dorfbrunnen, der vielleicht spätern Generationen die Katastrophe, aber auch die rasche Hilfe der Eidgenossen in Erinnerung bringt, schon gar nicht zu denken. Auch nach dieser Richtung wird die Schweizerhilfe sicherlich nicht versagen. Gewiß läßt sich da oder dort im Lande herum ein Bau- oder Kunststeingeschäft, eine Schreinerei oder irgend ein Handwerker finden, der für dieses oder jenes Haus die zur Belebung des neu erstehenden Städtebildes notwendigen Architekturglieder nach vorhandenen Zeichnungen auf seine Kosten anfertigt und zur Verfügung stellt. Es kann ein eisernes Türgitterchen sein, ein Paar Fensterladen, vielleicht auch ein Wirtshauschild. Ein Kunstmaler wird seine Ferien in der Nähe von Sent verleben und sich einige Tage dem Aufbauarchitekten zur Verfügung stellen. Ich vermute, daß sogar das einfachste Baumaterial, ein gewöhnlicher Backstein, in Sent willkommen sein wird, denn das Bauen ist noch teuer genug, so daß kaum genug Barmittel zur Verfügung gestellt werden können.

Einzelne Handwerkergruppen oder regionale Verbände könnten eventuell ganze Fassaden zur Ausführung übernehmen, die eine oder andere Ziegelei wird die Ziegel zu diesem oder jenem Dache liefern.

Wohl weiß ich selbst, daß die Zeiten zu einer derartigen Hilfeleistung nicht gerade günstig sind; aber ich weiß auch, daß der Schweizer die helfende Hand auch in Perioden der größten Not noch nie verschlossen hat und sich auch hier bereit finden wird, diesem Aufruf Folge zu leisten. Wer den Anfang macht, leistet den größten Dienst. **Ramsfeyer, Architekt, Luzern.**

Schweizerische Unfallversicherungsanstalt.

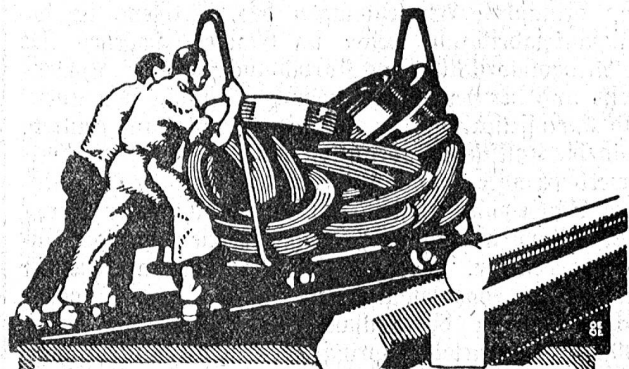
In seiner Session vom 6. Juli 1921 hat der Verwaltungsrat der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt, zufolge des allseitig bedauerten Rücktritts des Herrn Ständerats Dr. Paul Usteri, Herrn Nationalrat Hermann Schüpbach, Fürsprecher in Thun, zu seinem Präsidenten gewählt.

In der gleichen Tagung setzte er die Beratung des von der Direktion der Anstalt ausgearbeiteten Entwurfes für die Revision des Unfallversicherungsgesetzes fort.

Er genehmigte sodann den Geschäftsbericht und die Rechnungen der Anstalt für das Jahr 1920. In der Jahresrechnung interessieren insbesondere folgende Zahlen. Die Prämieeneinnahme betrug für die obligatorische Versicherung der Betriebsunfälle 46,691,041 Fr. und für die obligatorische Versicherung der Nichtbetriebsunfälle (einschließlich Beitrag des Bundes) 10,571,341 Fr. Als Versicherungsleistungen sind ausgerichtet worden:

Bis zum 31. Dezember:	Betriebsunfälle	Nichtbetriebsunfälle
Lohnentschädigungen	9,333,487	2,371,516
Krankenpflege	5,104,008	1,291,067
Invaliditätsrenten und Kapitalentschädigungen an Invalide	1,532,141	255,141
Hinterlassenenrenten u. Kapitalentschädigungen an Hinterlassene	774,835	383,061
Die weiteren Lohnentschädigungen und Krankenpflegekosten für die Unfälle des Berichtsjahres, die am 31. Dezember nicht erledigt waren, belaufen sich auf	6,500,000	1,300,000
Die Deckungskapitalien für die bis Ende 1920 zugesprochenen Renten belaufen sich auf	44,000,000	11,400,000

In letztern Zahlen sind die Deckungskapitalien aller Renten inbegriffen, die bereits zugesprochen worden sind oder voraussichtlich noch werden zugesprochen werden für seit der Betriebsöffnung der Anstalt bis Ende 1920 eingetretene Unfälle. Die Rechnungen der obligatorischen Versicherung der Betriebsunfälle schlossen mit einem Brutto-Betriebsüberschuß von rund sieben Millionen Franken. Dieses günstige Ergebnis gestattete die Zuweisung eines Betrages von 5,000,000 Fr. an eine Prämienreserve, die zum überwiegenden Teil zu



VEREINIGTE DRAHTWERKE A.G. BIEL

EISEN & STAHL
 BLANK & PRÄZIS GEZOGEN, RUND, VIERTAKT, SECHSECKIG & ANDERE PROFILE
 SPEZIALQUALITÄTEN FÜR SCHRAUBENFABRIKATION & FAÇONNEMEREI
 BLANKE STAHLWELLEN, KOMPRIMIERTE ODER ABGEDREHT
 BLANKGEWALZTES BANDEISEN & BANDSTAHL
 BIS ZU 300% BREITE
 VERPACKUNGS-BANDEISEN

GEGRÜNDET 1872, 1873, 1874, 1875, 1876, 1877, 1878, 1879, 1880, 1881, 1882, 1883, 1884, 1885, 1886, 1887, 1888, 1889, 1890, 1891, 1892, 1893, 1894, 1895, 1896, 1897, 1898, 1899, 1900, 1901, 1902, 1903, 1904, 1905, 1906, 1907, 1908, 1909, 1910, 1911, 1912, 1913, 1914, 1915, 1916, 1917, 1918, 1919, 1920, 1921

einer außerordentlichen Prämienrück erstattung Verwendung finden soll. Auf Antrag der Direktion hat der Verwaltungsrat nämlich diese ermächtigt, den der Versicherung unterstellten Betrieben 10 % der von ihnen für das Jahr 1920 bezahlten Prämien der Versicherung der Betriebsunfälle rück zu vergüten. Es ist zu beachten, daß der mit dem 1. Januar 1921 in Kraft getretene herabgesetzte Prämientarif das Zustandekommen solcher Uebererschüsse, die eine Prämienrückvergütung ermöglichen, in Zukunft nicht mehr gestatten wird.

Die Abteilung der obligatorischen Versicherung der Nichtbetriebsunfälle schloß, wie vorauszusehen war, mit einem Defizit, das sich nach Ausschöpfung des Ausgleichungsfonds der Abteilung noch auf 406,923 Fr. belief. Es steht zu hoffen, daß in dieser Abteilung die am 1. Januar 1921 in Kraft getretene Erhöhung der Prämien im laufenden und in den folgenden Jahren gestatten wird, dieses Defizit wettzuschlagen.

Verbandswesen.

Verband schweizer Schlossermeister und Konstruktionswerkstätten. In seiner in Zürich abgehaltenen 34. ordentlichen Jahresversammlung bestätigte der Verband die in Kraft getretenen Submissionsreglemente für den Verband und für den Bundesratsbeschluß betreffend die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen durch die Bundesverwaltung. Die Versammlung genehmigte die vorgelegten Satzungen zum Lehrlingswesen, welche eine Grundlage für die Förderung der Berufslehre bilden sollen. Im weitern wurde beschlossen, einen Lohnabbau nach dem Stand des Rückganges der Teuerung durchzuführen. Dabei sollen jedoch nur 60 % dieses Rückganges für die Lohnreduktion in Betracht fallen und dazu noch die individuellen und örtlichen Verhältnisse berücksichtigt werden.

Schweizerischer Azetylenverein. (Aus dem Jahresbericht für 1920.) Die Krise in der Karbid-, mechanischen und Textilindustrie hat im Berichtsjahre auf die Azetylenindustrie ungünstig eingewirkt. Der Karbidexport sank im Vergleich zu 1919 um $\frac{1}{4}$. Der Karbidkonsum der Schweiz verteilt sich fast ausnahmslos auf autogenes Schweißen, Beleuchtung, Heizen in Industriebetrieben. Von chemischen Verwendungen des Azetylens ist die Essigsäurefabrikation weiter im Gange. Dagegen hat die Alkoholfabrikation aus Karbid angesichts der Kohlenpreise und der neuerdings möglichen Einfuhr von Korn- und Kartoffelsprit in der Schweiz eine Stöckung erlitten. Auch die Kalkstickstoffabrikation ging zurück. Der Wettbewerb fremder Düngemittel setzte wieder ein. Die autogene Schweißung breitete sich im Berichtsjahre weiter aus, obwohl manche große Schweißereien weniger intensiv arbeiteten. Die Zahl der Schweißapparatebesitzer hat weiter zugenommen. Es wurde für autogene Schweißung in der Schweiz im Jahre 1920 rund 900,000 Kubikmeter komprimierter Sauerstoff verbraucht. An Azetylen in Flaschen wurden 150,000 Kilo verkauft. Die Fabrikation von Azetylenapparaten und Instrumenten für die autogene Schweißung litt zum Teil unter dem bei den herrschenden Valutazuständen von Norden und Osten her einsetzenden vermehrten Angebot von billigen Fabrikaten.

Neu in die Praxis eingeführt wurden vornehmlich einige Modelle von Azetylenapparaten mit erhöhtem Gasdruck. Die Frage des zweckmäßigsten Gasdruckes ist andauernd noch in Diskussion. Für Beleuchtungszwecke wurde eine Karbidlampe in Anwendung gebracht.

Während des Berichtsjahres wurden sieben Schweißerkurse mit 150 Teilnehmern durchgeführt. An der Eid-

genössischen Technischen Hochschule hat der Vereinsdirektor im Laufe des Sommersemesters als Privatdozent einen Kurs über autogene Schweißung abgehalten. 41 Studierende, namentlich von der Maschineningenieurschule, besuchten die Vorlesung. Der Bericht schließt dieses Kapitel mit den Worten: Die öffentlichen Schulen und Verbände können jederzeit auf die Mitwirkung des Azetylenvereins bei derartigen Veranstaltungen zählen und wir danken allen Instituten und Personen, die auf diese Weise an der Gewerbeförderung mitarbeiten.

Von 700 durchgeführten Inspektionen von Azetylenanlagen gaben 100 zu keinen, 600 zu einer oder mehreren Beanstandungen Anlaß. Dabei wurden in der Hauptsache folgende Mängel konstatiert: Fehlen von Maueranschlüssen über Vorsichtsmaßregeln; Notwendigkeit der Anbringung eines Flaschenzuges zum Gefahrlosen und bequemen Heben der Gasglocke bei der Reinigung des Apparates (Karbidvergasung mit schwimmender Glocke); mangelhafte Konstruktion des Reduzierventils der Sauerstoffflasche; Fehlen der Rohrschellen zur soliden Befestigung der Sauerstoff- oder Diffousflaschen; ungenügende Reinigung der Apparate.

Es ereigneten sich 17 Unfälle. Bei allen schweren Fällen handelt es sich immer um die Explosion der Gasglocke, in welcher die Vergasung des Karbids stattfand.

Die Apparate Wasser zum Karbid, mit Entwicklung außerhalb der Gasglocke, haben eine einzige Explosion mit Sachschaden verursacht. „Wir sind sicher,“ so heißt es weiter, „daß sich mit der Zeit Apparatkonstruktionen in den Vordergrund drängen lassen, welche vollkommen betriebssicher sind.“ In bezug auf die Apparate „Vergasung von Karbid in der Gasglocke“ wird grundsätzlich Auswechslung oder Entfernung dieser Apparate innert einem noch zu bestimmenden Zeitraum beantragt werden. Der Schweiz. Azetylenverein arbeitete sodann im Berichtsjahre zuhanden der Schweiz. Unfallversicherungsanstalt in Luzern den Entwurf zu Unfallverhütungsvorschriften betreffend Azetylen und Karbid aus. Der Unfallverhütung im Azetylenwesen weist der Verein in seiner gesamten Tätigkeit die größte Aufmerksamkeit zu.

Die Vereinszeitschrift „Azetylen und autogene Schweißung“ bildet ein wertvolles Bindeglied zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern.

Von einem Mitgliede wurde beantragt, die Statuten in dem Sinne zu erweitern, daß auch die Pflege anderer Schweißverfahren, besonders das elektrische, ermöglicht würde. Vorerst wird in der Zeitschrift in objektiver Weise über alle Schweißverfahren vergleichsweise berichtet.

Der Verein zählt 920 Mitglieder, hat sich somit seit 1911 verfünffacht. Der Kanton Bern steht mit 158 an erster Stelle.

Ausstellungswesen.

Erste nationale Ausstellung angewandter Kunst. (Eingefandt.) In der Sitzung vom 28. Juni 1921 hat der Bundesrat dem Reglement der ersten nationalen Ausstellung angewandter Kunst seine Zustimmung erteilt; diese Ausstellung soll im Jahre 1922 in der Halle des „Comptoir Suisse“ in Lausanne stattfinden und während sieben Wochen, vom 6. Mai bis 25. Juni, dem Publikum zugänglich sein. Die Einschreibetermine sind festgesetzt: für Inneneinrichtungen bis zum 30. September 1921, für Einzelsendungen bis zum 30. November 1921. Über die Aufnahme der Gegenstände entscheidet eine Jury, bestehend aus dem Präsidenten A. Leverrière, architecte, président de L'Oeuvre, Lausanne; dem Vize-Präsidenten Alfred Altherr, Vizepräsident des Schweizer Werkbundes, Direktor der Gewerbeshule und des Kunstgewerbemuseums